Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegramm-Adresse: „Tageblatt", Riesa.

Amtsblatt

Fernsprechstelle Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröba.

№ 82. Montag, 12. April 1915, abends. 68. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pfg., durch unsere Träger frei ins Haus 1 Mark 65 Pfg., bei Abholung am Schalter der kaiserl. Postanstalten 1 Mark 65 Pfg., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pfg. Auch Monatsabonnements werden angenommen. Anzeigen-Annahme für die Nummer des Ausgabetages bis vormittag 9 Uhr ohne Gewähr. Preis für die kleingespaltene 43 mm breite Korpuszeile 18 Pfg. (Lokalpreis 12 Pfg.) Zeitraubender und tabellarischer Satz nach besonderem Tarif.

Rotationsdruck und Verlag von Langer & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Goethestraße 55. — Für die Redaktion verantwortlich: Arthur Hähnel in Riesa.

Das im Grundbuche für Röderau Blatt 220 auf den Namen **Bruno Arno Klötzer** in **Röderau** eingetragene Grundstück soll bereits

am 4. Juni 1915, vormittags 9 Uhr

an der Gerichtsstelle **im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden.** Der früher auf den 1. September anberaumte Versteigerungstermin wird aufgehoben.

Das Grundstück, Nr. 99b des Flurbuchs, ist nach diesem 9,2 Ar groß, mit 20000 M. versichert und auf 22500 M. — Pfg. geschätzt. Es besteht aus Wohnhaus — Ortslistennummer 81 — Hofraum und Garten und ist zum Betriebe einer Bäckerei eingerichtet.

Die Einsicht der Mitteilungen des Grundbuchamts sowie der übrigen das Grundstück betreffenden Nachweisungen, insbesondere der Schätzungen, ist jedem gestattet.

Rechte auf Befriedigung aus dem Grundstücke sind, soweit sie zur Zeit der Eintragung des am 16. November 1914 verlautbarten Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls die Rechte bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden würden.

Wer ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht hat, muß vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder die einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeiführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Riesa, den 10. April 1915.

Königliches Amtsgericht.

Der nächste

städtische Kartoffelverkauf

an **bedürftige Einwohner** findet statt am

Mittwoch, den 14. April 1915, von vorm. 8—12 Uhr und nachm. von 3—6 Uhr.

Die Abgabe erfolgt **ausschließlich** in Mengen von **je 25 Pfund** zum Preise von **4 Pfennigen** für das Pfund.

Die Käufer, deren Bedürftigkeit von Fall zu Fall festgestellt wird, haben ihre **Ausweiskarte** zur Empfangnahme von Brotmarken sowie den städtischen Steuerzettel für 1914 mitzubringen und zunächst im **Rathaus, Zimmer Nr. 8,** die Ausweise zum Kartoffelkauf entgegenzunehmen. Dort ist auch der **Kaufpreis** (1 Mark für 25 Pfund) abgezählt zu entrichten.

Die Abgabe erfolgt im früheren **Brauereiwohngebäude** (Eingang zum Rathaushof) gegen Vorzeigung des erhaltenen Ausweises.

Die Käufer sind verpflichtet, das Material zum Einpacken und Fortschaffen der gekauften Ware selbst mitzubringen.

Jeder bedürftige Einwohner kann **nur aller 14 Tage 25 Pfund Kartoffeln erhalten.**

Der nächste Verkaufstag wird rechtzeitig bekannt gegeben werden.

Der Rat der Stadt Riesa, am 12. April 1915. O.

Schweinezählung betreffend.

Wir geben hiermit bekannt, daß nach einem Beschlusse des Bundesrates am 15. April dieses Jahres eine Zählung der Schweine stattzufinden hat.

Die Zählung erfolgt mittels Ortsliste und wird durch die hiesige Schutzmannschaft vorgenommen werden.

Der Rat der Stadt Riesa, am 12. April 1915. El.

Nachdem die unter den Viehbeständen des Mühlenbesitzers Oskar Messe, hier, Bruchgasse 4, und des Gutsbesitzers Gustav Hänsel, hier, Meißner Straße 6, ausgebrochene Maul- und Klauenseuche erloschen ist, werden die mit Bekanntmachungen vom 26. Januar und 24. Februar 1915 angeordneten Sperrmaßnahmen hiermit aufgehoben.

Ebenso wird, nachdem die Maul- und Klauenseuche in den Gemeinden Moritz und Boberſen erloschen ist, die mit Bekanntmachung vom 5. Februar bez. 6. März 1915 insoweit für den Bezirk der Stadt Riesa mit Rittergut Göhlis ausgesprochene Wirkung des § 168 der Bundesratsvorschriften zum Reichsviehseuchengesetze vom 7. Dezember 1911 aufgehoben.

Der Rat der Stadt Riesa, am 12. April 1915.

Oertliches und Sächsisches.

Riesa, den 12. April 1915.

—* Der Frühjahrsmarkt hatte am gestrigen Sonntag einen sehr guten Besuch aufzuweisen. Die Witterung des Vormittags ließ allerdings für den Markt das Schlimmste befürchten. Gegen 10 Uhr brach ein Schloßenwetter von solcher Stärke herein, daß Straßen, Wege und Fluren für kurze Zeit eine weiße Decke zeigten. Der dann folgende Regen hielt bis gegen Mittag an. Im weiteren Verlaufe des Tages besann sich aber doch der Frühling auf seine Pflicht, und wenn auch die Temperatur nicht merklich anstieg, so blieb es doch trocken und auch Mutter Sonne ließ sich sehen. Der Markt zeigte nahezu dasselbe Bild wie in Friedenszeiten. Nur auf der Meißner Straße fehlten die sonst dort anzutreffenden Schaustellungen. Der Krammarkt aber zeigte kaum eine Verringerung. Angesichts des guten Besuches des Marktes dürfte auch das Ergebnis für die Verkäufer ein befriedigendes sein. Hier und da war allerdings zu hören, daß nicht alle Erwartungen erfüllt waren, vielleicht sind diese Verkäufer aber am heutigen vom Wetter begünstigten zweiten Tage entschädigt worden. Die auf dem Altmarkt aufgestellten Schaustellungen mußten ohne jede Musik vor sich gehen; sie fanden aber trotzdem ebenfalls Zuspruch. Der Markt dauert bis morgen (Dienstag) mittag.

—* Mit Sonnabend sind die Osterferien zu Ende gegangen und der Schulunterricht hat heute wieder begonnen. Möge unsere Schuljugend nach den vierzehn Tagen goldener Freiheit an Geist und Körper erfrischt und mit frohem Mut in das neue Schuljahr eingetreten sein. Die Aufnahme der Schulneulinge findet morgen Dienstag, den 13. April, statt. (Siehe die diesbezügl. Bekanntmachung in Nr. 80 ds. Bl.)

— KM. Vom 12. April 1915 ab werden die für Angehörige usw. des Feldheeres bestimmten Privatpakete und Frachtgüter nur noch in Dresden-Friedrichstadt, Empfangs-Güterschuppen, Luke 15 angenommen.

— MJ. Der schon vor dem jetzigen Kriege tätig gewesene „Reichsverband zur Unterstützung deutscher Veteranen E. V." hat seinen „an alle patriotisch gesinnten Deutschen" gerichteten Aufruf mit der Bitte um Gaben „auch für die jetzigen Kriegsteilnehmer" u. a. den sächsischen Gemeindeverwaltungen zugehen lassen. So schätzenswert die Verdienste des besagten Reichsverbandes um die Veteranen der vorausgegangenen deutschen Kriege und so wohlgemeint auch seine neuerlichen Bestrebungen sind, so bedeutet doch dieser Sammlungsversuch im Erfolge lediglich eine Kräftezersplitterung und eine Beeinträchtigung der nach Bundesstaaten bez. Provinzen gegliederten Kriegsteilnehmer-Fürsorge, deren Organisation auch für Sachsen in der Vorbereitung begriffen ist und demnächst ins Leben treten soll. Deshalb besteht sicherem Vernehmen nach auch keine Aussicht, daß die Erlaubnis, welche für die Sammlung in Sachsen erforderlich ist und vor der Versendung des Aufrufs hätte erbeten werden sollen, vom Ministerium des Innern erteilt wird

— MJ. Selbst der größte Vorrat an Kartoffeln würde für unser Wirtschaftsleben keinen wirklichen Gewinn bedeuten, wenn nicht jeder die Feldfrüchte zweckmäßig und sorgfältig behandelt und so einen recht großen Prozentsatz davon möglichst lange Zeit tauglich erhält. Das aber ist nur bei Beachtung folgender Grundsätze durchzuführen: 1) Sofort nach Ankunft verlese man die Knollen, entferne von ihrer Oberfläche auch die kleinsten Erdteile und suche sorgfältig alle angestoßenen, angefressenen oder sonst verletzten Früchte heraus, um diese zuerst zu verbrauchen. 2) Werfen und Drücken der Kartoffeln vermeide man. 3) Man bewahre die Früchte in dem kühlen, aber nicht etwa zu kalten, luftigen und dunklen Keller eines Hauses ohne Zentralheizung in flachen Kisten oder noch besser auf dem Fußboden ausgebreitet und, wenn möglich, mit Schwefel bestäubt auf, niemals aber in den Säcken, worin sie verschickt wurden, oder aufgeschüttet in Tonnen. 4) Auch später verlese man die Knollen wiederholt und keime sie nötigenfalls ab. 5) Wer nicht über Vorratsräume verfügt, die den oben gestellten Anforderungen entsprechen, der unterlasse im Interesse der Allgemeinheit und der Lebensmittelersparnis den Ankauf größerer Mengen und lege sich nur jedesmal soviel Kartoffeln zu, als er für die nächsten Tage braucht.

— Der Königl. Sächs. Militärvereinsbund hat aus der König-Albert-Stiftung auf 110 Gesuche 3025 Mk. und aus der Königin-Carola-Stiftung 12 Gesuche mit 385 Mk. Unterstützung bewilligt. Zur Wilhelm-Augusta-Stiftung des Bundes wurden für die Hinterbliebenen der im Felde gefallenen Kameraden 200 Mk. vom Sächsischen Militär-Hagelversicherungsverein und aus dem Felde 2832 Mk. 52 Pfg. Gaben abgeführt.

—* In der letzten Zeit sind vonseiten der Angehörigen gefangener oder vermißt gemeldeter deutscher Krieger vielfach Anfragen an die Services de l'assistance publique, Zentralverwaltung der Armenpflege des französischen Departements Creuse, dahingehend gerichtet worden, ob sich ihre Söhne unter den im Lager von Ajain untergebrachten deutschen Kriegsgefangenen befinden. Durch eine neutrale Macht ist jetzt darauf hingewiesen worden, daß in dem genannten Lager keine deutschen Militärgefangenen, sondern ausschließlich Zivilgefangene interniert sind. Bei dieser Gelegenheit sei erneut darauf aufmerksam gemacht, daß alle Anfragen wegen gefangen oder vermißt gemeldeter Deutscher an das Zentralnachweisbureau des Kriegsministeriums oder an das Rote Kreuz zu richten sind.

—* Die „Nordd. Allg. Ztg." schreibt unter der Ueberschrift „Englisches Manöver gegen den deutschen Handschuhmarkt": In Amerika soll allgemein das Gerücht verbreitet sein, daß die Glacéhandschuhfabrik La-Toska in Johanngeorgenstadt (Königreich Sachsen), ein seit Kriegsausbruch unter Staatsaufsicht gestelltes Unternehmen, von der Einwohnerschaft vollständig zerstört worden sei. An dieser Geschichte ist nach amtlicher Feststellung kein wahres Wort. Die Bewohner von Johanngeorgenstadt haben sich niemals auch nur die geringste feindselige Handlung gegen die Fabrik zuschulden kommen lassen. Im Gegenteil: die Arbeiterschaft ist zufrieden, daß der Betrieb wie bisher weitergeht. Die anscheinend aus englischer Quelle stammende Nachricht ist wohl darauf berechnet, der amerikanischen Kundschaft den deutschen Handschuhmarkt zu verleiden.

—* Die Reichsregierung soll nach einer Dresdener Meldung beabsichtigen, die Zigarettenfirma A.-G. Jasmatzi in Dresden anzukaufen, um damit den Grund zu einem deutschen Zigarettenmonopol zu legen.

—* Die Verordnung des Bundesrats vom 25. Januar ds. Js. über die Sicherstellung von Fleischvorräten legt den Gemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern die Verpflichtung auf, für die künftige Fleischversorgung der Bevölkerung Dauerware in erheblichem Umfange zu beschaffen und aufzubewahren. Zwecks Erzielung der notwendigen Verminderung der Schweinebestände sollen von den Gemeinden in erster Linie Schweine geschlachtet und zu Dauerware verarbeitet oder eingefroren werden. Es ist von größter Bedeutung, daß die Gemeinden auf eine sachgemäße Lagerung ihrer wertvollen Bestände an Dauerware besonders Bedacht nehmen. Denn ein Verderben dieser Vorräte, wie es namentlich in der wärmeren Jahreszeit bei Außerachtlassung der erforderlichen Vorsicht leicht vorkommen kann, würde nicht nur schwere finanzielle Verluste, vor allem für die Gemeinde selbst, sondern auch eine erhebliche Schädigung der Interessen der Volksernährung mit sich bringen und muß daher unbedingt vermieden werden. Besondere Schwierigkeiten bietet die richtige Lagerung von Speck und Schinken, welche die allergrößte Sorgfalt erfordert. Um den Gemeinden einen Anhalt zu geben, wie hierbei zweckmäßig verfahren werden muß, hat die Staatliche Nahrungsmittel-Untersuchungsanstalt in Berlin ein sachverständiges Gutachten von einem Großfleischermeister, der über langjährige praktische Erfahrungen auf diesem Gebiet verfügt, eingeholt. In dem Gutachten wird folgendes ausgeführt: Bauchspeck sowie Rückenspeck können, wenn sie durchgesalzen sind, in trockene, kühle Keller gelagert werden, und zwar folgendermaßen: Der Boden des Kellers wird mit einer Bretterlage versehen, hierauf wird der Speck fest gelagert, jedoch muß zwischen jede Specklage etwas grobes Salz gestreut werden, damit die Ware nicht schmierig wird. Der Speck kann in der vollen Höhe des Kellers gelagert werden, muß aber sorgfältig mit Decken oder Salzsäcken zugedeckt und dadurch gegen Licht und Luft geschützt werden, da er sonst leicht gelb und galstrig wird. So aufbewahrt, kann der Speck den ganzen Sommer und länger hinaus gut erhalten werden. Wenn jedoch genügend Zementbottiche vorhanden sind, was aber selten der Fall ist, kann der Speck, ob mager oder fett, sobald er durchgesalzen ist, in diesen Bottichen gelagert werden. Er muß dann in eine 12—15prozentige Lake gelegt, die Bottiche dann zugemacht und zugedeckt werden, damit ebenfalls keine Luft herankommt. Die Ware wird dann nach Bedarf geräuchert. Den Speck und Schinken geräuchert aufzubewahren, ist bedeutend schwieriger, da er nicht am Boden gelagert werden darf. Hierzu müssen Aufhängevorrichtungen gebraucht